

Warenpapier

IMPRESSUM

Prof. Dr. Hans Caspar von der Crone

FS 20 MLaw Keivan Mohasseb, Mag. iur. LL.M. Magda Aref, MLaw Fleur Baumgartner

FS 19 MLaw Fleur Baumgartner, MLaw Keivan Mohasseb, RA M.A. HSG Merens Derungs

FS 18 RA M.A. HSG Richard Allemann, MLaw Thomas Grob

FS 17 RA MLaw Patricia Reichmuth, RA M.A. HSG Linus Cathomas, MLaw LL.M. Merens Cahannes

FS 16 MLaw Olivia Wipf, MLaw LL.M. Merens Cahannes, MLaw Melanie Gottini

Zitiervorschlag: von der Crone et. al.; RechtEck, die Internetplattform zum Wertpapierrecht; [http://www.rechteck.uzh.ch/\[...\]](http://www.rechteck.uzh.ch/[...]); besucht am 09.07.2020

1. Funktion	3
2. Begriff	3
3. Arten	4
4. Rechtsnatur und Inhalt	4
4.1. Warenpapier als Wertpapier	5
4.2. Warenpapier als forderungsrechtliches Wertpapier	5
4.3. Inhalt der Wertpapiere	5
5. Ausstellung und Begebung	6
6. Warenpapierübergang als Traditionssurrogat	6
6.1. Übertragung der Ware	7
6.2. Grenzen der Traditionswirkung	7
7. Rechtsprechung	7

1. Funktion

Funktion

Warenpapiere stehen im Dienste des Güterverkehrs.

Indem sie den Anspruch auf Herausgabe transportierter (Transportpapiere) oder gelagerter Güter (Lagerpapiere) wertpapiermässig verbrieften, erleichtern sie deren Übereignung und Verpfändung.

Warenpapiere = Traditionspapiere

Die Übertragung des Papiers ersetzt die Tradition der verbrieften Ware selbst.

2. Begriff

Begriff

Warenpapiere sind Wertpapiere, in denen ein Frachtführer oder Lagerhalter bestätigt, fremde Waren zur Beförderung oder Aufbewahrung erhalten zu haben und sich gleichzeitig verpflichtet, diese Waren nur an den nach wertpapierrechtlichen Grundsätzen berechtigten Inhaber der Urkunde wieder herauszugeben.

Das Gesetz enthält keine allgemeine Begriffsbestimmung für die Warenpapiere. Eine Legaldefinition findet sich einzig in Art. 112 SSG für das Konnossement.

Verpflichtet aus dem Warenpapier ist ein Frachtführer oder Lagerhalter, der fremde Waren zur Einlagerung oder zum Transport erhalten hat und damit zu deren unmittelbarem Besitzer geworden ist. Er bestätigt den Empfang der Güter gemäss Beschreibung im Warenpapier und verpflichtet sich, dieselben Güter dem Berechtigten auszuliefern.

Berechtigt zur Geltendmachung des verbrieften Anspruchs ist der wertpapierrechtlich legitimierte Inhaber der Urkunde. Er ist mittelbarer Besitzer der transportierten bzw. eingelagerten Ware.

Inhalt der Urkunde ist die obligatorische Verpflichtung des Frachtführers oder Lagerhalters, die empfangene Ware an den wertpapierrechtlich legitimierten Papiervorweiser wieder auszuliefern. Die dingliche Berechtigung an der Ware bleibt durch die Ausstellung des

Warenpapiers unberührt. Die Warenpapiere verbriefen also keine dinglichen Rechte, sind keine sachenrechtlichen Wertpapiere.

3. Arten

Arten

Ausdrücklich geregelt sind im schweizerischen Recht vier Warenpapiere:

- Lagerschein (Art. 482 OR)
- Seekonnossement (Art. 112 SSG)
- Rhein- oder Binnenkonnossement (Art. 127 Abs. 2 SSG)
- Pfandschein (Art. 1154 OR)

Es besteht kein Numerus clausus von Warenpapieren.

4. Rechtsnatur und Inhalt

4.1. Warenpapier als Wertpapier

Die Urkunden, in denen ein Frachtführer oder Lagerhalter den Empfang von Gütern zur Beförderung oder Aufbewahrung bestätigt und sich zu ihrer Auslieferung verpflichtet, sind zahlreich. Als Warenpapiere werden jedoch nur jene unter ihnen bezeichnet, die als Wertpapiere ausgestellt sind (vgl. Art. 1153 Abs. 1 OR):

- Aus Urkunde muss Verpflichtung ersichtlich sein, nur an den nach wertpapierrechtlichen Grundsätzen Berechtigten zu leisten
- Urkunde muss den in Art. 1153 OR festgelegten Formerfordernissen genügen (Art. 1155 Abs. 1 OR).

4.2. Warenpapier als forderungsrechtliches Wertpapier

Das im Warenpapier verbrieftete Recht ist ein obligatorischer Anspruch auf Herausgabe von Waren.

Bei den Warenpapieren verpflichtet sich der Schuldner nicht zu einer Leistung aus seinem eigenen Vermögen, sondern er anerkennt als unmittelbarer Besitzer fremder Waren seine Herausgabepflicht gegenüber dem aus dem Wertpapier Berechtigten.

Warenpapiere verurkunden im Unterschied zu den Papieren nach Art. 1152 Abs. 1 OR die Pflicht zur Herausgabe fremder Waren.

Ausstellung und Begebung des Warenpapiers lassen die bestehende dingliche Berechtigung an der Ware unberührt.

Obwohl die Warenpapiere keine dinglichen Rechte verbiefen, haben sie hinsichtlich der Wirkung ihrer Übertragung dennoch sachenrechtliche Bedeutung: Die Übertragung eines Warenpapiers gilt als Tradition der darin verbrieften Ware (vgl. Art. 925 ZGB). Die Warenpapierübergabe ist ein Traditionssurrogat, eine wertpapiermässig ausgestaltete Besitzeinweisung.

4.3. Inhalt der Warenpapiere

Art. 1153 OR legt die Anforderungen, die an Warenpapiere gestellt werden, zwingend fest.

5. Ausstellung und Begebung

Ausstellung und Begebung

Das Warenpapier entsteht nicht schon durch bloße Ausstellung der Urkunde. Es bedarf zusätzlich eines Begebungsvertrags.

6. Warenpapierübereignung als Traditionssurrogat

Warenpapierübereignung als Traditionssurrogat

Das schweizerische Mobiliarsachenrecht wird vom Traditionsprinzip beherrscht.

Der Übergang dinglicher Rechte an beweglichen Sachen setzt grundsätzlich die Erfüllung einer Publizitätsform voraus: Übergabe der Sache vom Veräußerer an den Erwerber (Tradition)

Durchbrechung dieses Grundsatzes: Traditionssurrogate neben der eigentlichen und der uneigentlichen Tradition

-

- Brevi manu traditio
- Longa manu traditio (Art. 922 Abs. 2 ZGB)
- Constitutum possessorium (Art. 924 Abs. 1 ZGB)
- Besitzeanweisung in ihrer gewöhnlichen Form (Art. 924 ZGB) und in ihrer wertpapierrechtlichen Ausgestaltung (Art. 925 ZGB)

Nach Art. 925 Abs. 1 ZGB "gilt die Übertragung (eines Warenpapiers) als Übertragung der Ware selbst".

Im Gegensatz zur gewöhnlichen Besitzeanweisung kann bei der wertpapiermässig ausgestalteten Besitzeanweisung der mittelbare Besitz an der Ware auf einen Erwerber ohne Benachrichtigung des unmittelbaren Besitzers übertragen werden.

Übertragung des im Warenpapier verbrieften Herausgabeanspruchs sowie des mittelbaren Besitzes an der Ware setzt Übertragung des Urkundenbesitzes voraus

Als Wertpapier öffentlichen Glaubens ausgestelltes Warenpapier: Berechtigte Erwartungen, die der Erwerber der Urkunde in die Verfügungsmacht des Veräusserers setzt, werden geschützt.

- Bei Inhaberpapier ist Urkundenbesitz des Veräusserers erwartungsbegründender Sachverhalt; geschützt wird gutgläubiger Erwerber (Art. 935 ZGB)
- Bei Ordrepapier ist Urkundenbesitz des Veräusserers und lückenlose Indossamentenkette (Ausweis über derivativen Erwerb des Veräusserers) erwartungsbegründender Sachverhalt; geschützt wird der nicht grobfahrlässige Erwerber (Art. 1006 Abs. 2 OR)

6.1. Übertragung der Ware

Im Rahmen des Übereignungsvorgangs an der Ware stellt der Erwerb der Berechtigung am Warenpapier nur eines der erforderlichen Elemente dar: Die Besitzübergabe.

Zudem erforderlich: Gültiges Verpflichtungsgeschäft

6.2. Grenzen der Traditionswirkung

Voraussetzung für die Traditionswirkung der Wertpapiere ist die Fortdauer des Besitzmittlungsverhältnisses des Warenbesitzers zugunsten des aus dem Warenpapier Berechtigten. Die Tradition der Ware mittels eines Wertpapiers ist also nur möglich, wenn und solange der Papieraussteller den unmittelbaren Besitz an der Ware behält.

Verliert der Frachtführer oder Lagerhalter freiwillig oder unfreiwillig den Besitz an der Ware, entfällt die Wirkung der Papierübertragung.

7. Rechtsprechung
